



Stadt Dortmund
Jugendamt



An die
Träger und Verbände der freien Jugendhilfe
sowie in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Vereine
in Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 1. Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) in Kraft. Es ist in einigen Punkten auch für die Jugendverbandsarbeit und die Arbeit in Vereinen, Einrichtungen und Organisationen von Relevanz.

In § 72a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) ist im Sinne des Kinderschutzes der Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen festgeschrieben. Die oben genannten Organisationen müssen sicherstellen, dass auch Ehren- und Nebenamtliche die geplante Tätigkeit ausüben dürfen und sich gegebenenfalls ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) vorlegen lassen.

In Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger, dem Jugendamt der Stadt Dortmund, wird dies festgehalten. Beide sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten und müssen den Vereinbarungen zustimmen.

Um Ihnen die Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII und die hierzu notwendigen Verfahren vorzustellen und mit Ihnen zu beraten, veranstalten die freien Träger der Jugendhilfe und der Bereich Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes der Stadt Dortmund an vier Abenden Informationsveranstaltungen. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Montag, 13.04.2015, 19.00–21.00 Uhr

Jugendfreizeitstätte Hörde (Saal), Clarenberg 35, 44263 Dortmund

Dienstag, 14.04.2015, 19.00–21.00 Uhr

Haus der offenen Tür, Kinder- und Jugendzentrum der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius Do-Mengede (Saal), Burgring 33, 44359 Dortmund

Mittwoch, 15.04.2015, 19.00–21.00 Uhr

Fritz-Henßler-Haus/Haus der Jugend (Café), Geschwister-Scholl-Straße 33–37,
44135 Dortmund

Donnerstag, 16.04.2015, 18.00–20.00 Uhr

Franz-Stock-Haus der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens (Saal),
Flughafenstraße 50, 44309 Dortmund

Wir würden uns sehr freuen, Sie auf einer dieser Informationsveranstaltungen begrüßen zu dürfen. Um die Veranstaltungen planen zu können, bitten wir Sie, sich mit der beiliegenden Rückmeldung bis zum 08.04.2015 anzumelden.

Zu Ihrer Vorbereitung senden wir Ihnen beiliegend

- die Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in doppelter Ausführung
- eine Übersicht über häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII

Wir bitten Sie, beide Ausfertigungen der Vereinbarung bis 01.09.2015 zu unterzeichnen und an das Jugendamt zu senden:

Stadt Dortmund, Jugendamt, 51/4, Daniel Kolb, 44122 Dortmund

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch das Jugendamt erhalten Sie eine Ausfertigung für Ihre Unterlagen zurück.

Außerdem besteht an den oben genannten Terminen die Möglichkeit, die unterzeichneten Vereinbarungen abzugeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung:

Servicetelefon: (0231) 50-2 72 68, E-Mail: info72@dortmund.de

Alle wichtigen Informationen sind außerdem auch auf der folgenden Homepage abrufbar:
www.dortmund.de/jugendamt > Bildung & Förderung > Kinderschutz

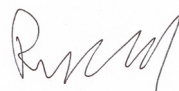
Mit freundlichen Grüßen



Klaus Burkholz
Leiter des Jugendamts



Jörg Rüppel
Vorstandsvorsitzender SSB Dortmund e.V.



Knut Ringelband
Vorstand AGOT



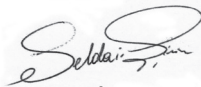
Frank Siekmann
Vorstand Slado e.V.



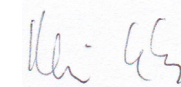
Stefanie Schneider
Geschäftsführung Jugendring



Holger Maurer
Vorsitzender der Sportjugend Dortmund



Selda İter-Şirin
Bereichsleiterin Kinder- und Jugendarbeit
Planerladen e.V.



Rainer Hüls
Vorstand Falkenbildungs- und Freizeitwerk
Dortmund e.V.

Erweiterte Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII

Anmeldung zu einer Informationsveranstaltung

(Bitte in Blockschrift ausfüllen und bis 08.04.2015 zurücksenden)

Per Post:

An
Stadt Dortmund – Jugendamt
Bereich Kinder- und Jugendförderung
Herrn Daniel Kolb
Märkische Straße 24–26
44141 Dortmund

Per Fax:

(0231) 50-1 00 49

Per E-Mail:

info72@dortmund.de

An dieser Informationsveranstaltung

(bitte ankreuzen)

- Montag, 13.04.2015, 19.00–21.00 Uhr
Jugendfreizeitstätte Hörde (Saal), Clarenberg 35, 44263 Dortmund
- Dienstag, 14.04.2015, 19.00–21.00 Uhr
Haus der offenen Tür, Kinder- und Jugendzentrum der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius Do-Mengede (Saal), Burgring 33, 44359 Dortmund
- Mittwoch, 15.04.2015, 19.00–21.00 Uhr
Fritz-Henßler-Haus/Haus der Jugend (Café), Geschwister-Scholl-Straße 33-37, 44135 Dortmund
- Donnerstag, 16.04.2015, 18.00–20.00 Uhr
Franz-Stock-Haus der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens (Saal), Flughafenstraße 50, 44309 Dortmund

nehme ich/nehmen wir teil:

(Träger/Verein, Name, Vorname, Adresse, Telefon)

Ort, Datum, Unterschrift



Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen dem

öffentlichen Träger der Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt Dortmund genannt),

vertreten durch _____
(Vorname, Name, Funktion)

und dem/der

_____ (nachfolgend freier Träger genannt),

vertreten durch _____
(Vorname, Name, Funktion)

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1 Schutzauftrag

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- (3) Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. Die Kinder- und Jugendhilfe leistet einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach § 11 SGB VIII (Anlage 6), die der freie Träger im Bezirk des Jugendamtes Dortmund anbietet. Leistungen, die in mehreren Jugendamtsbezirken angeboten werden, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.
- (2) Die Vereinbarung gilt nur für den freien Träger, der sie geschlossen hat. Sie bindet keine Unterorganisationen des freien Trägers. Etwas anderes gilt nur, wenn der freie Träger gegenüber seinen Unterorganisationen ein Weisungsrecht hat. In diesen Fällen sind auch die Unterorganisationen an diese Vereinbarung gebunden. Die Unterorganisationen, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren-, Neben- und Hauptamtliche, sowie Honorarkräfte ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ausüben dürfen.

§ 3

Gesamtkonzept Prävention und Schutz

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und ein Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen. Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist dabei ein Bestandteil. Das Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- (2) Das Jugendamt Dortmund verpflichtet sich, die freien Träger bei der Erstellung und Umsetzung ihrer Präventionskonzepte zu unterstützen.

§ 4

Festangestellte, hauptamtlich Beschäftigte

- (1) Der freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftaten (Anlage 7) aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist.
- (2) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.
- (4) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum hat der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) des Beschäftigten einzuholen.

§ 5

Neben-, ehrenamtlich, freiberuflich tätige Personen und Honorarkräfte

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich, keine neben-, ehrenamtlich oder freiberuflich tätige Person sowie Honorarkraft zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der freie Träger hat von Personen, die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder auf Honorarbasis für den freien Träger tätig werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn
 1. eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des freien Trägers wahrgenommen wird,
 2. die Aufgabe öffentlich finanziert ist,
 3. Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und
 4. nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Im Zweifelsfall entscheidet der freie Träger, ob eine Vorlage erforderlich ist (Prüfschema, Anlage 4).

Beispiele für Tätigkeiten/Funktionen:

- Leitungstätigkeit bei wöchentlichen Gruppenstunden für Mädchen und Jungen
- Leitungstätigkeit als Trainerin oder Trainer bei Jugendsportmannschaften
- Leitungsfunktion bei der Durchführung von Übernachtungen, Ferien- und Wochenendfreizeiten für Kinder und Jugendliche

- (2) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Weitere Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (3) Bei allen Tätigkeiten, die nicht unter Absatz 2 fallen, muss der freie Träger prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegt, bestimmt der freie Träger eigenverantwortlich anhand des in Anlage 4 aufgeführten Prüfschemas.
- (4) Ist es der neben-, ehrenamtlichen, freiberuflichen oder honorarbeschäftigten Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 2).
- (5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft für den freien Träger tätig werden wollen.
- (6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftaten verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.
- (7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergang soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) der neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Person einholen.

§ 6

Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der freie Träger verlangt von Deutschen mit Wohnsitz im Ausland ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Von EU-Ausländern mit Wohnsitz im Ausland verlangt der freie Träger ein europäisches Führungszeugnis nach §§ 30b, 30a BZRG. Ist dies nicht möglich, weil der EU-Mitgliedsstaat keine Daten übermittelt, fordert der freie Träger im Vorfeld der Maßnahme eine unterschriebene, persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) ein.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der freie Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.
- (3) Bei neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Personen muss der freie Träger die Vorlage des Führungszeugnisses über einen entsprechenden Einsichtnahmevermerk dokumentieren. Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz der Eigentümerin/des Eigentümers. Der freie Träger darf keine Kopien des Zeugnisses vorhalten. Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeiten wie Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen oder Ausbilden von Kindern und Jugendlichen (vergleiche § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2) wahrgenommen werden. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

- (4) Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, hat der freie Träger eine Einwilligungserklärung (Anlage 5) der betroffenen Person einzuholen. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der freie Träger folgende Informationen speichern:
1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.
- (5) Willigt die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich als Honorarkraft tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

§ 8

Ausnahmetatbestände

- (1) Bei überörtlichen Veranstaltungen wie Bezirkstreffen eines Mitgliederverbandes, einer Bildungsmaßnahme oder eines zweitägigen Sportturniers einer Ortsgruppe, zu der andere Mannschaften eingeladen werden etc., gilt: Die Zuständigkeit des freien Trägers entfällt bei Angeboten, zu denen sich Gruppen anmelden und die Leiterin und Leiter der Gruppe die Aufsichtspflicht und Verantwortung für Gruppenmitglieder haben. Insofern sind in diesen Fällen die teilnehmenden Gruppen als selbstständige freie Träger der Jugendhilfe verantwortlich, dass die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis stattgefunden hat.
- (2) Bei neben-, ehrenamtlich, freiberuflich und als Honorarkraft tätigen Personen, die bei mehreren freien Trägern, z.B. als Leitung eines Jugendverbandes, bei einem Sportverein und in einer Kirchengemeinde, tätig sind oder werden, gilt: Hat die neben-, ehrenamtliche oder freiberufliche Person bereits bei einem anderen freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, reicht es aus, wenn sich der freie Träger bei diesem Verband/Träger in Schriftform absichert, dass das erweiterte Führungszeugnis dort vorgelegt wurde und keine Eintragungen enthielt. Die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätige Person muss zuvor ihr Einverständnis in diese Abfrage erklären. Die Erstvorlage des erweiterten Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Abfrage nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Der Zeitpunkt der Wiedervorlage bestimmt sich auch für den zweitbeschäftigenden Verband bzw. freien Träger nach dem Datum, an dem das erweiterte Führungszeugnis erstmalig vorgelegt wurde (Anlage 5).
- (3) Bei Einsatz externer Referentinnen und Referenten, die bei Bildungsmaßnahmen und Wochenendangeboten nicht in direkter Leitungsfunktion zur teilnehmenden Gruppe stehen, gilt: Externe Referenten, deren Tätigkeit keine direkte Leitung der Gruppe beinhaltet, sind von der Vorlagepflicht entbunden.

§ 9

Überprüfung

Das Jugendamt Dortmund, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, ist jederzeit berechtigt das Einhalten dieser Vereinbarung zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
Stadt Dortmund, Jugendamt

rechtsverbindliche Unterschrift
freier Träger und Funktion des
Unterzeichnenden



Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Name
Straße
PLZ

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in §72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf, diese sind dem Strafgesetzbuch entnommen:

- § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB – Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB – Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB – Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB – Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB – Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB – Zuhälterei
- § 182 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB – Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB – Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB – Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB – Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB – Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB – Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB – Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB – Menschenraub
- § 235 StGB – Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB – Kinderhandel



Anlage 4 zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:

Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein
--	--	----	--	------

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:				
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	gering	mittel	hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			

Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			

Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:				
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja		nein

Begründung:



Anlage 5 zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Name
Straße
PLZ

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die/der _____ (freier Träger/Verband)

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Informationen, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* rechtskräftig verurteilt bin, speichert. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.
4. Ich willige ein, dass der/die _____ (freier Träger/Verband) diese Informationen in Schriftform an andere freie Träger der Jugendhilfe, ausschließlich als Ersatz für eine erneute Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, weitergeben kann.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB – Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB – Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB – Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB – Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB – Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB – Zuhälterei
- § 182 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB – Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB – Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB – Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB – Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB – Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB – Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB – Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB – Menschenraub
- § 235 StGB – Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB – Kinderhandel



Anlage 6 zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

§ 2 SGB VIII – Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

- die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
- die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
- die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
- die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
- die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
- die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
- Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
- Beurkundung (§ 59),
- die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 11 SGB VIII – Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.



Anlage 7 zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Straftaten

Mit dem Stand 17.04.2014 führt § 72a Abs. 1 Satz1 SGB VIII folgende Straftaten auf,
diese sind dem Strafgesetzbuch entnommen:

- § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB – Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB – Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB – Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB – Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB – Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB – Zuhälterei
- § 182 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB – Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB – Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB – Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB – Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB – Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB – Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB – Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB – Menschenraub
- § 235 StGB – Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB – Kinderhandel



Anlage 8 zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Träger/Verein: _____

Datum: _____

(Bezeichnung)

(Straße, Nr.)

(PLZ, Ort)

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Träger entsprechend § 72a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) die persönliche Eignung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern/-innen zum Zweck der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG zu überprüfen hat.

Die Mitarbeiterin (Antragstellerin)/Der Mitarbeiter (Antragsteller)

Name, Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an die Antragstellerin/den Antragsteller, damit die persönliche Eignung zeitnah überprüft werden kann.

Folgender Absatz gilt nur, wenn er angekreuzt ist:

Die Antragstellerin/Der Antragsteller benötigt das erweiterte Führungszeugnis, weil sie/er als ehrenamtliche/-r Helfer/-in in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Für diese Tätigkeit wird keine Vergütung oder Gehalt gezahlt und auch keine anderweitigen wirtschaftlichen Vorteile gewährt. Es wird der Antrag gestellt, für die Erstellung des Führungszeugnisses eine Gebührenbefreiung auszusprechen.

Unterschrift und Stempel des freien Trägers/Vereins

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Umsetzung von § 72a SGB VIII

Wer ist von dem Gesetz betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. Angebote der Jugendarbeit) und mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Förderungen können dabei z. B. Zuschüsse über den Jugendring, den StadtSportBund oder die Kirchengemeinde sein.

Wer ist ein freier Träger der Jugendhilfe?

Freie Träger der Jugendhilfe sind z. B. Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Vereine und sonstige Initiativen. Sie sind anerkannt nach § 75 SGB VIII. Bedingung dafür sind u. a. die Tätigkeit in der Jugendhilfe sowie gemeinnützige Ziele.

Wie sieht es für andere Vereine aus?

Auch Vereine bzw. freie Träger, die keine öffentlichen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und dennoch Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, werden aufgefordert, sich freiwillig an das Gesetz zu halten.

Wie wird das Gesetz umgesetzt?

Im Januar 2012 wurde in Deutschland das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft gesetzt. Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Das Gesetz sieht vor, dass bei bestimmten Tätigkeiten in der Jugendarbeit keine Mitarbeiter/-innen eingesetzt werden, die wegen klar benannten Straftaten (Sexualstraftaten i.S.d. § 72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)) verurteilt sind. Aus diesem Grund müssen die Mitarbeiter/-innen, die diese Tätigkeiten ausüben, der dafür zuständigen Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Um dies zu gewährleisten, schließt der öffentliche Träger der Jugendhilfe (also das Jugendamt) Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Warum müssen bestimmte Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse von Neben- und Ehrenamtlichen, die aus dem § 72 a SGB VIII hervorgeht, ist unter anderem ein sinnvolles Element der Präventionsarbeit, um auszuschließen, dass einschlägig vorbestrafte Personen Kinder und Jugendliche betreuen.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit eingetragen werden.

Wie kann ich ein Führungszeugnis beantragen und was kostet es?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich mit Personalausweis oder Reisepass bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund bzw. bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Im Internet können die Standorte und Öffnungszeiten der Dortmunder Bürgerdienste eingesehen und online ein Termin vereinbart werden: www.dortmund.de -> Rathaus & Bürgerservice -> Bürgerdienste

Ehrenamtliche bekommen das Führungszeugnis kostenlos, wenn sie eine entsprechende Bestätigung ihres Vereins/Trägers bei den Bürgerdiensten vorlegen. (Siehe Anlagen, Formulare/Kopiervorlagen).

Müssen alle Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ein Zeugnis vorlegen?

- Alle festangestellten Mitarbeiter/-innen, die im Jugendhilfebereich tätig sind (z. B. Erzieher/-innen in Kindertagesstätten, Sozialarbeiter/-innen in Jugendzentren, Jugendpfleger/-innen) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Alle Ehren-/Nebenamtlichen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Die/der Vorsitzende/Verantwortliche des Vereins/Trägers entscheidet aufgrund von Art, Dauer und Intensität des Kontakts der betreffenden Person mit Kindern und Jugendlichen, ob die Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtend ist.
- Grundlage der Einordnung ist also immer die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Um die richtige Einschätzung vorzunehmen, finden Sie ein entsprechendes Prüfschema in den Anlagen.

Ab welchem Alter kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden.

Kann ein erweitertes Führungszeugnis auch an eine andere Adresse als die Heimatadresse gesendet werden?

Ein erweitertes Führungszeugnis kann alternativ auch an eine Behörde, z.B. das Jugendamt, gesendet werden. Dieses macht z.B. Sinn, wenn ein/e nicht geoutete/r Jugendliche/r ein Führungszeugnis vorlegen muss, die Erziehungsberechtigten dies jedoch nicht erfahren sollen.

Wer nimmt Einsicht in die Führungszeugnisse?

Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden/Verantwortlichen des Trägers/Vereins, bzw. ihrer/seiner Vertretung vorgenommen. Jedoch kann die/der Vorsitzende/Verantwortliche auch eine eigens dafür benannte Person beauftragen, die Einsichtnahme zu übernehmen.

Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis bei der Einsichtnahme sein?

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Sollte dieses älter sein, muss die betreffende Person ein neues erweitertes Führungszeugnis beantragen.

Was passiert bei der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses?

Bei der Einsichtnahme werden gegebenenfalls eingetragene Straftaten mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Eventuell vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden, auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind.

Wie wird die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert?

Von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person ist zunächst eine Einverständniserklärung zur Speicherung folgender Daten einzuholen: Speicherung des Datums der Einsichtnahme, des Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses sowie der Tatsache, dass keine Einträge im Sinne von §72a SGB VIII vorhanden sind. Danach genügt es, wenn die/der Vorsitzende/Verantwortliche die entsprechenden Daten sowie den Namen des/der Ehrenamtlichen in einer Wieder vorlageliste dokumentiert. Diese Liste muss vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt werden.

Wann sind die Daten wieder zu löschen?

Die erhobenen Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Darf ein erweitertes Führungszeugnis kopiert und/oder abgeheftet werden?

Nein, ein erweitertes Führungszeugnis darf weder kopiert noch abgeheftet werden, auch nicht mit dem Einverständnis der/s Ehren-/Nebenamtlichen.

Was passiert, wenn die/der Ehren-/Nebenamtliche kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt?

Die/der Neben-/Ehrenamtliche muss in diesem Fall von den Tätigkeiten, bei denen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besteht, ausgeschlossen werden. Zumindest solange bis ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis wieder vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis gilt maximal fünf Jahre. Der Verein/freie Träger kann diese Wieder vorlagefrist nach seinem Ermessen allerdings auch früher setzen.

Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung neu unterschrieben werden?

Nein, da die Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wird und bei Vorstandswechsel die Verantwortung automatisch auf die/den neue/n Vorsitzende/n übertragen wird.